

II-1063² der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/164-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 12. Juli 1993
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

4482 IAB
1993-07-13
zu 4868 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 18. Mai 1993, Nr. 4868/J, betreffend Versicherungsschutz bei Nichtzahlung der Kraftfahrzeugsteuer, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die am 1. Mai 1993 in Kraft getretene Neuregelung der Besteuerung von Kraftfahrzeugen sieht entgegen den Ausführungen in der Einleitung zur Anfrage, die neue Kraftfahrzeugsteuer werde über die Versicherungen eingehoben, eine Zweiteilung vor. Anstelle der bisherigen Kraftfahrzeugsteuer unterliegt bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern die Zahlung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsprämie nunmehr grundsätzlich einer motorbezogenen Versicherungssteuer. Bei allen anderen Arten von Kraftfahrzeugen kommt hingegen das neue Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 zur Anwendung. Der wichtigste Unterschied besteht darin, daß die Steuer für Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder als Teil der Haftpflichtversicherungsprämie von den Versicherungsunternehmen eingehoben wird, während für alle anderen Arten von Kraftfahrzeugen die Abgabe vom Steuerschuldner selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen ist.

Zu den gestellten Fragen ist im einzelnen noch folgendes auszuführen:

Zu 1.:

Sinn und Zweck des Ende April 1993 von der Finanzverwaltung im Zusammenhang mit der neuen Kraftfahrzeugsteuer versandten Schreibens war es primär, die Steuerzahler auf das am 1. Mai 1993 in Kraft tretende neue Besteuerungssystem aufmerk-

- 2 -

sam zu machen. Gleichzeitig war damit aber auch eine Grundinformation über das neue Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 verbunden. Unter anderem wurde auf die - bisher nicht bestehende - Verpflichtung, dem Finanzamt den Eintritt der Kraftfahrzeugsteuerpflicht mitzuteilen, hingewiesen. Der zur Erleichterung der Anzeigepflicht von der Finanzverwaltung aufgelegte Vordruck Kr 20 wurde gemeinsam mit dem Informationsblatt versendet. Was die Frage nach dem konkreten Inhalt anlangt, so verweise ich dazu auf die in der Beilage befindliche Kopie dieser "Information zur neuen Kraftfahrzeugsteuer".

Zu 2.:

Im Interesse einer klaglosen Umstellung auf das neue Besteuerungssystem hat das Bundesministerium für Finanzen eine Durchführungsrichtlinie zum Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 und zur motorbezogenen Versicherungssteuer erlassen (BMF-Erlaß vom 17. Mai 1993). Dieser Erlaß wurde im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 149/1993 verlautbart und in der Österreichischen Steuerzeitung veröffentlicht. Das Bundesministerium für Finanzen hat weiters einen Aushang entworfen, in welchem die Grundsätze der neuen Besteuerung in einprägsamer Weise dargestellt sind und der bei den Finanzämtern und den Zulassungsbehörden affiziert wurde. Im Zusammenhang mit der Umstellung auf das neue Besteuerungssystem hat mein Ressort enge Kontakte mit den beiden großen Autofahrervereinigungen gepflogen. Diese haben dieses Thema in ihren Mitgliederzeitschriften im April 1993 als Titelgeschichte behandelt. Weiters hält, wie mir berichtet wird, der ÖAMTC auf seinen Stützpunkten die Drucksorte Kr 20 zur allgemeinen Verwendung bereit. Außerdem haben nahezu alle Tageszeitungen in ihrer Berichterstattung zur Information der Kraftfahrer beigetragen. Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu 3.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat keine derartigen Veranstaltungen abgehalten. Doch wurden bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland mit der Kraftfahrzeugsteuer befaßte Bedienstete eingeschult. Nachträgliche Informationstreffen mit Vertretern der Versicherungswirtschaft waren aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht erforderlich, weil die Durchführungsrichtlinien im engen Zusammenwirken mit dem Versicherungsverband erstellt wurden und die Kommunikation mit den einzelnen Versicherungen dem Verband oblag, der auch die bei den Versicherungen aufgetretenen Fragen mit meinem Ressort abgeklärt hat.

- 3 -

Zu 4.:

Die in der Anfrage angeführte Studie ist mir bekannt. Der Meinung des Autors, die von ihm angeführten Kriterien seien geeignet, eine Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zu belegen, kann ich mich nicht anschließen. Ob die Neuordnung der Kraftfahrzeugbesteuerung tatsächlich gegen die Prinzipien der Verfassung verstößt oder nicht, kann nur der Verfassungsgerichtshof abschließend feststellen.

Zu 5.:

Meinem Ressort liegen keine Informationen darüber vor, ob die in der Anfrage angeführte Studie von anderen Stellen überprüft wurde.

Zu 6.:

Soweit die Kraftfahrzeugsteuer durch eine erhöhte Versicherungssteuer ersetzt wurde, werden die Risikoprämie für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die motorbezogene Versicherungssteuer grundsätzlich gemeinsam vom Versicherer dem Versicherungsnehmer zur Entrichtung vorgeschrieben. Der einheitliche Betrag "Versicherungsentgelt" ist daher auch mit einem Zahlschein einzuzahlen. Im Hinblick auf diese Koppelung erscheint es daher ausgeschlossen, daß nur die Risikoprämie, nicht jedoch die Steuer entrichtet wird. Außerdem läßt die, aus welchem Grund auch immer, erfolgte Nichtbezahlung der Folgeprämie zum Fälligkeitstag die Haftung des Versicherers vorerst unberührt. In einem solchen Fall wird der Versicherer die Prämie zunächst einmahnen. Erst die Nichtbeachtung einer qualifizierten schriftlichen Mahnung des Versicherers, die u.a. auch die Belehrung des Versicherungsnehmers über das Freiwerden von der Leistung enthalten muß, führt nach Ablauf der vom Versicherer gestellten Nachfrist zur Leistungsfreiheit. Der Schutz des geschädigten Dritten gemäß § 158 c Versicherungsvertragsgesetz bleibt hingegen unverändert. Die Leistungsfreiheit des Versicherers besteht zunächst nur gegenüber dem Versicherungsnehmer. Nach Ablauf eines Monats ab Anzeige des Versicherers bei der Zulassungsbehörde gemäß § 61 Kraftfahrgesetz wird der Versicherer aber auch gegenüber dem geschädigten Dritten leistungsfrei. Hat die Zulassungsbehörde innerhalb dieses Monats nicht die Zulassung des Fahrzeuges aufgehoben und die Kennzeichen eingezogen, hat der geschädigte Dritte einen Amtshaftungsanspruch.

Beilage

BEILAGEN

ANFRAGE

- 1) Was ist der konkrete Inhalt des angesprochenen Informationsblattes und welchen Hintergrund hat es?
- 2) Was hat Ihr Ministerium unternommen, um den Kfz-Steuerzahlern eine ausreichende Information über die neue Kfz-Steuer zu gewährleisten?
- 3) Gab es seitens des Ministeriums Informationsveranstaltungen z.B. für die Versicherung und wenn ja, wie oft und welchen Zuspruch haben diese Veranstaltungen gefunden?
- 4) Sind Ihnen der Inhalt und die Kritikpunkte der Studie von Univ.-Ass. Mag. Dr. Riedler bekannt und wenn ja, wie ist Ihre Meinung dazu?
- 5) Wurden die Erkenntnisse der Riedler-Studie von anderen Stellen überprüft und wenn ja, welche Ergebnisse haben sie gebracht?
- 6) Welche Sicherheiten und Versicherungsschutzmaßnahmen gibt es für Kfz-Steuerzahler, wenn sie die Steuer nicht vollständig bzw. zeitgerecht bezahlen (können)?

Wien, den 18. Mai 1993

Beilage zu Zl.11 0502/164-Pr.2/93

Finanzamt f.d.4.,5.u.10.Bez. in Wien - Referat 09
1050 Kriehuberg, 24 - 26 Tel. (0222) 551685-0
Steuernummer

FA 04

INFORMATION ZUR NEUEN KRAFTFAHRZEUGSTEUER

Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!

Ab 1. Mai 1993 tritt an die Stelle der bisher in Stempelmarken zu entrichtenden Kraftfahrzeugsteuer ein neues System der Besteuerung von Kraftfahrzeugen:

Für die meisten Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder wird die Steuer künftig mit der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung als "motorbezogene Versicherungssteuer" eingehoben, für alle anderen Kraftfahrzeuge besteht die Pflicht zur Entrichtung einer Kraftfahrzeugsteuer. Diese Kraftfahrzeugsteuer ist gemäß § 6 Abs 3 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 selbst zu berechnen und viermal jährlich, und zwar bis zum 10. Tag des auf das Kalendervierteljahr zweitfolgenden Monats, zu entrichten (erstmalig daher am 10.8., sodann jeweils am 10.11., 10.2., 10.5. usw.).

Ob Ihr Kraftfahrzeug ab 1. Mai 1993 der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt, entnehmen Sie bitte § 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992 (siehe auch Pkt. 1 der Erläuterungen des angeschlossenen Vordruckes Kr 20).

Besteht für Sie ab 1. Mai 1993 die Verpflichtung zur Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer, teilen Sie dies bitte dem oben angeführten Finanzamt unter Verwendung des beiliegenden Vordruckes mit.

Sind Sie schon bisher verpflichtet, Straßenverkehrsbeitrag zu entrichten, geht das Finanzamt davon aus, daß auch Kraftfahrzeugsteuerpflicht besteht. Eine Anzeige ist diesfalls nicht erforderlich.

Da eine eindeutige und fehlerfreie Zuordnung, ob Kraftfahrzeugsteuerpflicht vorliegt oder nicht, aus den beim Finanzamt vorhandenen Datenbeständen nicht abgeleitet werden kann, werden Sie um Verständnis gebeten, wenn Sie diese Information erhalten, obwohl in Ihrem Unternehmen keine Kraftfahrzeugsteuer anfällt. Diesfalls betrachten Sie dieses Schreiben bitte als gegenstandslos.

Ihr Finanzamt

Beilage: 1 Vordruck mit Erläuterungen